

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Die Berichterstatterin der 5. Kammer



Abschrift

Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

Auswärtiges Amt
11013 Berlin

23. Juni 2016
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
5 K 7480/16.A
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin
Frau Jungbluth
Durchwahl
0211 8891-3050

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

█ ./. Bundesrepublik Deutschland

Betreff: Verwaltungsstreitverfahren eines Asylbewerbers aus Syrien

Bei der Kammer ist eine Anzahl von Klagen von Personen anhängig, die aus der Arabischen Republik Syrien stammen und denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuerkannt hat, deren weitergehendes Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der §§ 3 bis 3e Asylgesetz und auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Artikel 16a Grundgesetz das Bundesamt allerdings abgelehnt hat.

So liegt auch der Fall des Klägers vorliegenden Verfahrens, der nach eigenen Angaben syrischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit, islamischen Glaubens und am 24. März 1987 in Damaskus geboren ist. Vor seiner Ausreise aus Syrien will er in Damaskus gelebt haben.

Seinen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der §§ 3 bis 3e Asylgesetz verfolgt der Kläger mit seiner Klage weiter. Zu deren Begründung beruft er sich im Wesentlichen darauf, er befürchte, bei einer Rückkehr nach Syrien zum Militärdienst eingezogen zu werden.

Nach dem Eindruck des Gerichtes wird dem syrischen Baath-/Assad-Regime, aber auch anderen Konfliktbeteiligten allgemein vorgeworfen, im Zuge des Bürgerkrieges durch militärische Kräfte Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie mit Blick auf § 3a Abs. 2 Nr. 5 Asylgesetz

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Mo - Do 07:30 – 16:00
Uhr
Fr 07:30 – 15:00
Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-
Allee bis Haltestelle
Steinstraße/Königsallee

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Die Berichterstatterin der 5. Kammer



23. Juni 2016
Seite 2 von 5

A. um die Übersendung einer Abschrift des IStGH-Statutes in der aktuell geltenden Fassung sowie

B. um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1.a. Welche Tatsachen sprechen dafür, dass das syrische Baath-/Assad-Regime im Zuge des gegenwärtig stattfindenden Bürgerkrieges durch seine militärischen Kräfte Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke (v.a. des IStGH-Statutes) begehen lässt?
- b. Hat das Regime insbesondere Gebiete, in denen sich vornehmlich Zivilbevölkerung aufhält (z.B. Wohngebiete, Märkte), mit unterschiedslos wirkenden Waffen (z.B. Splitterbomben, Fassbomben o.ä. wirkenden Artilleriewaffen) flächendeckend traktieren lassen? Spiegeln diese Tatsachen nur vereinzelte Ausnahmen oder eine verbreitete(re) Praxis des Regimes wieder?

(Fragen zu 1. a. und b. bitte möglichst unter Nennung von Beispielen und Zahlen beantworten)

2. Wenn es Tatsachen im Sinne der Frage 1. gibt, schließt sich die Fragen an:

- a. Betrifft die (jüngste) Waffenstillstandsvereinbarung alle Teile Syriens, in denen das syrische Baath-/Assad-Regime seine militärischen Kräfte einsetzt oder nur Teile? (ggf. welche Teile?)
- b. Ist durch die (jüngste) Waffenstillstandsvereinbarung die sich nach der Antwort zu Frage 1. ergebende eventuelle Gefahr, dass das syrische Baath-/Assad-Regime im Zuge des gegenwärtig stattfindenden Bürgerkrieges durch seine militärischen Kräfte Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begehen lässt, auf absehbare Zeit zuverlässig gebannt?

3. Ausweislich Ihres Berichtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27. September 2010 (Seite 12/13) besteht in Syrien die allgemeine

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Die Berichterstatterin der 5. Kammer



Wehrpflicht für alle männlichen Staatsangehörigen. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

23. Juni 2016
Seite 3 von 5

- a. Besteht die allgemeine Wehrpflicht weiterhin?
- b. Wird die Wehrpflicht vom Regime derzeit auch durchgesetzt? Auf welche Art und Weise? Mit welchen Mitteln?
- c. Wie läuft eine Einberufung in Syrien „verfahrenstechnisch“ ab? (Einberufungsbescheid)
- d. Mit welcher Wahrscheinlichkeit müsste ein Wehrpflichtiger damit rechnen, in Syrien durch das Baath-/Assad-Regime zum Wehrdienst eingezogen zu werden?
- e. Welche Altersjahrgänge betrifft die Wehrpflicht? (z.B. vollendetes 18. bis vollendetes 40. Lebensjahr?)
- f. Gilt die Gefahr der Einziehung auch für Personen, die ihren Wehrdienst bereits abgeleistet haben (z.B. Reservisten)?
- g. Sind Söhne, die Einzelkinder oder einzige Söhne der Eltern sind, weiterhin vom Wehrdienst ausgenommen?
- h. Werden Wehrpflichtige, die verheiratet sind oder Kinder haben, vom Wehrdienst freigestellt?
- i. Ist der Wehrdienst für Frauen weiterhin freiwillig?
- j. aa. Mit welchen Strafen ist ein Wehrdienstentzug bewehrt?
bb. Sind die diesbezüglichen Angaben aus dem Lagebericht vom 27. September 2010 (Seite 13) noch aktuell?
cc. Gilt dies insbesondere auch für die Möglichkeit der Bestrafung von Personen, die sich der Wehrpflicht durch Aufenthalt im Ausland entzogen haben, durch Verdoppelung der Dienstzeit bei Wiedereinreise nach Syrien?
- k. Wird auch ein Wehrdienstentzug durch „illegale“ Ausreise (a.) noch nicht gemusterter bzw. (b.) noch nicht einberufener Wehrpflichtiger bestraft?
- l. aa. Müsste ein nach Syrien zurückkehrender Wehrpflichtiger, der illegal aus Syrien ausgereist ist, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, sich im (europäischen) Ausland

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Die Berichterstatterin der 5. Kammer



23. Juni 2016
Seite 4 von 5

länger aufgehalten und dort einen Asylantrag gestellt hat, deswegen mit härteren Reaktionen des Regimes rechnen, die über die übliche/reguläre Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung hinausgehen?

bb. Dürfte ursächlich für eine härtere Reaktion eine unterstellte Regimegegnerschaft sein?

cc. Gilt dies ggf. auch für (a.) noch nicht gemusterte bzw. (b.) noch nicht einberufene Wehrpflichtige?

m. Gibt es die Möglichkeit, den Wehrdienst wirksam zu verweigern?

n. Können vor dem Bürgerkrieg ins Ausland geflüchtete Syrer sich vom Wehrdienst freikaufen?

o. aa. Kommen für (gesunde) Personen, die sich dem Militärdienst entziehen wollen, sicher zu erreichende inländische Fluchtalternativen, d.h. verfolgungsfreie Teile Syriens in Betracht?

bb. Könnten diese Personen dort eine - gemessen an den Verhältnissen in Syrien oberhalb des Existenzminimums liegende - Existenzgrundlage finden, d.h. ihren Lebensunterhalt verdienen und eine Unterkunft finden?

p. Kommen sicher zu erreichende inländische Fluchtalternativen im Sinne der vorstehenden Frage für (gesunde) Personen, die aus Deutschland nach Syrien zurückkehrten und die sich dem Wehrdienst entziehen wollten, in Betracht?

4. Welche Tatsachen sprechen dafür, dass auch andere Bürgerkriegsparteien im Zuge der militärischen Auseinandersetzungen durch ihre militärischen Kräfte Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen lassen? Welche Bürgerkriegsparteien sind betroffen?

5. Zwingen (auch) diese anderen Bürgerkriegsparteien wehrfähige Männer (oder ggf. auch Frauen) in ihrem Herrschaftsbereich zum militärischen Einsatz in ihren Verbänden?

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Die Berichterstatterin der 5. Kammer



Ich bitte um Verständnis für die Vielzahl der Fragen, deren sorgfältige Beantwortung nicht nur für das vorliegende Klageverfahren, sondern für eine große Zahl weiterer Verfahren syrischer Asylsuchender von Bedeutung ist.

23. Juni 2016
Seite 5 von 5

Für Ihre Mühen bedanke mich im Voraus.

Für eine **Eingangsbestätigung** wäre ich dankbar.

i.V. Bongen

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Jungbluth
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

Abschrift

18. Juli 2016
Seite 1 von 9
Aktenzeichen

Auswärtiges Amt
11013 Berlin

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin
Frau Ujes
Durchwahl
0211 8891-3050

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren
xy . /. Bundesrepublik Deutschland**

Verwaltungstreitverfahren einer Asylbewerberin aus Syrien

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Kammer ist eine Anzahl von Klagen von Personen anhängig, die aus der Arabischen Republik Syrien stammen und denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Blick auf die Bürgerkriegsgefahren subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuerkannt hat; ihr weitergehendes Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der §§ 3 bis 3e Asylgesetz und auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Artikel 16a Grundgesetz hat das Bundesamt allerdings abgelehnt.

So liegt auch der Fall der (politisch nicht aktiven) Klägerin vorliegenden Verfahrens, die nach eigenen Angaben syrische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit, islamischen Glaubens und im Jahre 1982 in Qamischli geboren ist. Vor ihrer Ausreise aus Syrien hat sie ihren Lebensmittelpunkt in Ghuta al Sharki, einem Ort bei Damaskus, gehabt. Nach ihren Angaben soll dieser Ort im Jahre 2012 in der Hand der „Freien Syrischen Armee“ gewesen und von Regimekräften beschossen worden sein. Zuletzt hat sie vor ihrer Ausreise aus Syrien für kurze Zeit wieder in Qamischli und vor ihrer Weiterreise nach Deutschland Ende 2015/Anfang 2016 ca. drei Jahre im Nordirak gelebt.

Den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der §§ 3 bis 3e Asylgesetz verfolgt die Klägerin in vorliegendem Klageverfahren – wie andere Kläger kurdischer Volkszugehörigkeit in ihren Ver-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Mo - Do 07:30 – 16:00 Uhr
Fr 07:30 – 15:00 Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-
Allee bis Haltestelle
Steinstraße/Königsallee

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 2 von 9

fahren ebenso – weiter. Zur Begründung der Begehren wird hier wie regelmäßig geltend gemacht, dass bei einer – rechtlich zu unterstellenden – Rückkehr nach Syrien jedem Syrer politische Verfolgung schon wegen der Ausreise aus Syrien, der Asylantragstellung und des (längeren) Aufenthaltes in Deutschland drohe bzw. dass Kurden politische Verfolgung allein wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit drohe.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um die Beantwortung der folgenden Fragen:

A. Fragen zur Verfolgungsgefahr im Sinne der §§ 3 ff. AsylG:

1) a)

aa) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass **jeder (politisch nicht aktive) männliche Syrer**, der sich längere Zeit in Deutschland aufgehalten und dort einen Asylantrag gestellt hat, bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr **in** den Machtbereich

aa. der syrischen Regierungskräfte, d.h. des „Baath-Assad-Regimes“,

bb. der „Freien Syrischen Armee“ (FSA),

cc. der „Jaish al Fatah“,

dd. des „IS“ oder

ee. des „kurdischen Autonomiegebietes“ im Norden Syriens

ernstlich mit der Möglichkeit schwerwiegender Eingriffe in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder ähnlich gravierender Übergriffe rechnen müsste, und zwar mit Eingriffen, die **an eine politische Gegnerschaft** zu den jeweiligen Machthabern **anknüpfen**, etwa weil eine solche Gegnerschaft von den Machthabern in den in Rede stehenden Machtbereichen zu aa. – ee. allein wegen der Asylantragstellung und/oder wegen des (längeren) Auslandsaufenthaltes generell **unterstellt würde**?

bb) Ergänzend stellt sich – angesichts der diesbezüglich teilweise divergierenden Rechtsprechung diverser deutscher Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe – für den Machtbereich der syrischen Regierungskräfte, d.h. des „Baath-Assad-Regimes“, die Frage:

aaa) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass ein (politisch nicht aktiver) Syrer, der einen Asylantrag gestellt und/oder einen (längeren) Auslandsaufenthalt gehabt hat, bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr in den Machtbereich zu aa. nach eventuellen

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 3 von 9

Kenntnissen über die hiesige Exilszene befragt würde und er dabei ernstlich mit der Möglichkeit schwerwiegender Eingriffe in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder ähnlich gravierender Übergriffe rechnen müsste?

bbb) Knüpfte eine eventuell gegebene ernstliche Gefahr im Sinne der Frage aaa) an bestimmte Verdachtsmomente (mit Ausnahme der bloßen Merkmale Auslandsaufenthalt und Asylantragstellung) für eine nähere Beziehung zur politischen Exilszene an oder wäre unabhängig von solchen Verdachtsmomenten jeder Rückkehrer als mögliche Informationsquelle zur Exilszene gefährdet?

cc) Besteht eine ernstliche Gefahr in dem zu aa) bzw. bb) in Rede stehenden Sinne in den jeweiligen Machtbereichen, **obwohl** inzwischen Millionen Syrer bürgerkriegsbedingt ins Ausland geflüchtet sind? Wenn ja, auf welchen Tatsachen/Erwägungen beruht Ihre Einschätzung?

b) Gilt das zu a) Ausgeführte auch für (politisch nicht aktive) **Syrerinnen**?

Sollten Sie bzgl. der Frage 1) zu der Einschätzung kommen, dass bereits die dort angeführten Tatsachen für eine ernstliche Gefahr schwerwiegender Eingriffe sprechen, bitte ich, die folgenden Fragen dennoch (und unabhängig davon) zu beantworten:

2)

a) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass **jeder (politisch nicht aktive) männliche Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit**, der sich im Machtbereich

aa. der syrischen Regierungskräfte, d.h. des „Baath-Assad-Regimes“,

bb. der „Freien Syrischen Armee“ (FSA),

cc. der „Jaish al Fatah“ oder

dd. des „IS“

befindet, ernstlich mit der Möglichkeit schwerwiegender Eingriffe in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder ähnlich gravierender Übergriffe rechnen muss, und zwar mit Eingriffen, die allein **an seine Volkszugehörigkeit** anknüpfen?

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 4 von 9

Besteht für jeden Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit eine ernstliche Gefahr in diesem Sinne, weil kurdischen Volkszugehörigen in den in Rede stehenden Machtbereichen zu aa. – dd. etwa generell eine Gegnerschaft zu den jeweiligen Machthabern unterstellt wird?

Besteht für jeden Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit eine ernstliche Gefahr in diesem Sinne **trotz** der (eventuellen) Größe der Volksgruppe in den jeweils in Rede stehenden Machtbereichen zu aa. – dd.? Wenn ja, auf welchen Tatsachen/Erwägungen beruht Ihre Einschätzung?

b) Gilt das zu a) Ausgeführte auch für (politisch nicht aktive) **Kurdi-
nen**?

3)

a) In wessen Machtbereich („FSA“ oder „Baath-Assad-Regime“) liegt Ghuta al Sharki heute?

b) Unterstellt, die Klägerin wäre an ihrem Herkunftsort Ghuta al Sharki, einem Ort bei Damaskus, wegen ihrer Volkszugehörigkeit **keiner** politischen Verfolgung im Sinne der Frage 2) ausgesetzt:

aa. Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass die Klägerin als alleinstehende Frau bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr aus Deutschland diesen Herkunftsort erreichen könnte, **ohne auf dem Weg dorthin**

aaa. allein **wegen** ihrer Volkszugehörigkeit oder

bbb. allein aus dem Grund, dass ihr Ziel ggf. in einem gegnerischen Machtgebiet liegt und ihr deswegen **eine politische Gegnerschaft** zu den Machthabern im Durchgangsgebiet **unterstellt** würde,

ernstlich mit der Möglichkeit schwerwiegender Eingriffe in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder ähnlich gravierender Übergriffe rechnen zu müssen? (Gefahren, die wegen der Bürgerkriegslage allgemein bestehen, sind für die Beantwortung dieser Frage, die auf die Klärung des politischen Charakters eines eventuellen Eingriffs zielt, ohne Relevanz.)

bb. Welche Route könnte sie wählen, um ohne eine Gefahr im Sinne von aa. zum Herkunftsort zu gelangen?

cc. Wäre die Gefahrenlage anders zu beurteilen, wenn sie den Weg in männlicher Begleitung zurücklegte?

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 5 von 9

B. Fragen zu internen Schutzmöglichkeiten im Sinne des § 3e AsylG:

4)

a) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass (andernorts ggf. politisch verfolgte, politisch nicht aktive) Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit

aa. in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens,

bb. in den vom Baath-Assad-Regime beherrschten Gebieten, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,

vor ernstlichen Gefahren im Sinne der Frage 2), die an ihre Volkszugehörigkeit anknüpfen, (auf absehbare Dauer) **sicher** wären?

b) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass sich (andernorts ggf. politisch verfolgte, politisch nicht aktive) Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit

aa. in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens,

bb. in den vom Baath-Assad-Regime beherrschten Gebieten, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,

niederlassen könnten, ohne dass ihnen dort (auf absehbare Dauer) ernste Gefahren für die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person oder ähnlich gravierende Übergriffe drohten? Auch die Gefahren aus der Bürgerkriegslage selbst sind in die Beantwortung der vorliegenden Frage einzubeziehen.

c) Gelten 4) a) und 4) b) insbesondere auch für Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit, deren Herkunftsort (= langfristiger Lebensmittelpunkt) in anderen Regionen lag/liegt als der Ort der ev. internen Schutzalternative?

d) Gilt das zu a) – c) Ausgeführte auch für (politisch nicht aktive) **Kurdinnen**?

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 6 von 9

5)

a) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass (andernorts ggf. politisch verfolgte, politisch nicht aktive) Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr aus Deutschland

sicher – d.h. ohne dass ihnen auf dem Weg ein ernster (= schwerwiegender) Schaden für die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und physische Freiheit der Person oder ähnlich gravierende Übergriffe drohten; auch die Gefahren aus der Bürgerkriegslage selbst sind in die Beantwortung dieser Frage einzubeziehen; –

und

legal – d.h. ohne unzumutbare Risiken durch örtliche Behördenreaktionen auf die Einreise oder den Verbleib, die an die Art der Einreise anknüpfen, –

aa. in die kurdisch beherrschten Gebiete im Norden Syriens,

bb. in vom Baath-Assad-Regime beherrschte Gebiete, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste, reisen könnten?

Wenn dies der Fall sein sollte: Auf welchen Wegen wäre dies möglich?

Könnten syrische Kurden z.B. auch über die Türkei ohne Probleme in die kurdisch beherrschten Gebiete im Norden Syriens einreisen?

b) Gilt das zu a) Ausgeführte auch für (politisch nicht aktive) **Kur-**

6)

a) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass [gesunde (andernorts ggf. politisch verfolgte, politisch nicht aktive)] Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit, deren Herkunftsort (= langfristiger Lebensmittelpunkt) in anderen Regionen Syriens lag/liegt, bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr aus Deutschland

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 7 von 9

- aa. in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens,
bb. in vom Baath-Assad-Regime beherrschten Gebieten, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,
eine - gemessen an den Verhältnissen in Syrien oberhalb des Existenzminimums liegende - Existenzgrundlage finden, d.h. ihren Lebensunterhalt verdienen und eine Unterkunft finden könnten?
b) Gilt dies ggf. auch für Personen (Einzelpersonen? auch Familien?) ohne engere verwandtschaftliche Verbindung in den fraglichen Gebieten?
c) Gilt das zu a) – b) Ausgeführte auch für (politisch nicht aktive) **Kurdinnen**?

7)

Unterstellt, die Klägerin wäre an ihrem Herkunftsort Ghuta al Sharki, einem Ort bei Damaskus (Frage 2), oder auf ihrem Weg dorthin (Frage 3) **einer** politischen Verfolgung im Sinne der Frage 2) ausgesetzt:

a) Wäre sie ggf. auch als alleinstehende (politisch nicht aktive) kurdische Frau bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr aus Deutschland

aa. in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens,
bb. in vom Baath-Assad-Regime beherrschten Gebieten, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,
vor schwerwiegenden Eingriffen in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder vor ähnlich gravierenden Übergriffen, die an ihre Volkszugehörigkeit anknüpften, (auf absehbare Dauer) sicher?

b) Könnte sie ggf. auch als alleinstehende kurdische Frau sicher und legal (im Sinne der Ziffer 5.)

aa. in die kurdisch beherrschten Gebiete im Norden Syriens,
bb. in vom Baath-Assad-Regime beherrschte Gebiete, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,
reisen?

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 8 von 9

Verneinendenfalls: Wäre es anders, wenn sie den Weg in männlicher Begleitung zurücklegte?

c) Könnte sie ggf. auch als alleinstehende kurdische Frau, deren Herkunftsort (= langfristigen Lebensmittelpunkt) in einer anderen Region Syriens lag,

aa. in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens

bb. in vom Baath-Assad-Regime beherrschten Gebieten, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,

eine - gemessen an den Verhältnissen in Syrien oberhalb des Existenzminimums liegende - Existenzgrundlage finden, d.h. ihren Lebensunterhalt verdienen und eine Unterkunft finden?

Ergäbe sich bzgl. der Möglichkeit, eine Existenzgrundlage zu finden, eine Besonderheit daraus, dass die Klägerin nach eigenen Angaben ein Hochschulstudium der Sozialwissenschaften (wohl in Damaskus) abgeschlossen hat?

Wäre die Möglichkeit, eine Existenzgrundlage zu finden, regelmäßig anders zu beurteilen, wenn sie verwandtschaftliche Beziehungen in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens hätte?

Ich bitte um Verständnis für die Vielzahl der Fragen, deren Beantwortung nicht nur für das vorliegende Klageverfahren, sondern für eine große Zahl weiterer Verfahren syrischer Asylsuchender von Bedeutung ist.

Für Ihre Mühen bedanke mich im Voraus.

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 9 von 9

Für eine **Eingangsbestätigung** und für eine Einschätzung, wie lange die Beantwortung der Anfrage in etwa dauern wird, wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Bongen

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Ujes
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



Abschrift

Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

UNHCR-Vertretung in Deutschland
Zimmerstraße 79/80
10117 Berlin

18. Juli 2016
Seite 1 von 9

Aktenzeichen
5 K 7221/16.A
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin
Frau Ujes
Durchwahl
0211 8891-3050

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren
xy . / . Bundesrepublik Deutschland**

Verwaltungstreitverfahren einer Asylbewerberin aus Syrien

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Kammer ist eine Anzahl von Klagen von Personen anhängig, die aus der Arabischen Republik Syrien stammen und denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Blick auf die Bürgerkriegsgefahren subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuerkannt hat; ihr weitergehendes Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der §§ 3 bis 3e Asylgesetz und auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Artikel 16a Grundgesetz hat das Bundesamt allerdings abgelehnt.

So liegt auch der Fall der (politisch nicht aktiven) Klägerin vorliegenden Verfahrens, die nach eigenen Angaben syrische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit, islamischen Glaubens und im Jahre 1982 in Qamischli geboren ist. Vor ihrer Ausreise aus Syrien hat sie ihren Lebensmittelpunkt in Ghuta al Sharki, einem Ort bei Damaskus, gehabt. Nach ihren Angaben soll dieser Ort im Jahre 2012 in der Hand der „Freien Syrischen Armee“ gewesen und von Regimekräften beschossen worden sein. Zuletzt hat sie vor ihrer Ausreise aus Syrien für kurze Zeit wieder in Qamischli und vor ihrer Weiterreise nach Deutschland Ende 2015/Anfang 2016 ca. drei Jahre im Nordirak gelebt.

Den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der §§ 3 bis 3e Asylgesetz verfolgt die Klägerin in vorliegendem Klageverfahren – wie andere Kläger kurdischer Volkszugehörigkeit in ihren Ver-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Mo - Do 07:30 – 16:00 Uhr
Fr 07:30 – 15:00 Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-
Allee bis Haltestelle
Steinstraße/Königsallee

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 2 von 9

fahren ebenso – weiter. Zur Begründung der Begehren wird hier wie regelmäßig geltend gemacht, dass bei einer – rechtlich zu unterstellenden – Rückkehr nach Syrien jedem Syrer politische Verfolgung schon wegen der Ausreise aus Syrien, der Asylantragstellung und des (längeren) Aufenthaltes in Deutschland drohe bzw. dass Kurden politische Verfolgung allein wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit drohe.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um die Beantwortung der folgenden Fragen:

A. Fragen zur Verfolgungsgefahr im Sinne der §§ 3 ff. AsylG:

1) a)

aa) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass **jeder (politisch nicht aktive) männliche Syrer**, der sich längere Zeit in Deutschland aufgehalten und dort einen Asylantrag gestellt hat, bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr **in** den Machtbereich

aa. der syrischen Regierungskräfte, d.h. des „Baath-Assad-Regimes“,

bb. der „Freien Syrischen Armee“ (FSA),

cc. der „Jaish al Fatah“,

dd. des „IS“ oder

ee. des „kurdischen Autonomiegebietes“ im Norden Syriens

ernstlich mit der Möglichkeit schwerwiegender Eingriffe in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder ähnlich gravierender Übergriffe rechnen müsste, und zwar mit Eingriffen, die **an eine politische Gegnerschaft** zu den jeweiligen Machthabern **anknüpfen**, etwa weil eine solche Gegnerschaft von den Machthabern in den in Rede stehenden Machtbereichen zu aa. – ee. allein wegen der Asylantragstellung und/oder wegen des (längeren) Auslandsaufenthaltes generell **unterstellt würde**?

bb) Ergänzend stellt sich – angesichts der diesbezüglich teilweise divergierenden Rechtsprechung diverser deutscher Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe – für den Machtbereich der syrischen Regierungskräfte, d.h. des „Baath-Assad-Regimes“, die Frage:

aaa) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass ein (politisch nicht aktiver) Syrer, der einen Asylantrag gestellt und/oder einen (längeren) Auslandsaufenthalt gehabt hat, bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr in den Machtbereich zu aa. nach eventuellen

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 3 von 9

Kenntnissen über die hiesige Exilszene befragt würde und er dabei ernstlich mit der Möglichkeit schwerwiegender Eingriffe in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder ähnlich gravierender Übergriffe rechnen müsste?

bbb) Knüpfte eine eventuell gegebene ernstliche Gefahr im Sinne der Frage aaa) an bestimmte Verdachtsmomente (mit Ausnahme der bloßen Merkmale Auslandsaufenthalt und Asylantragstellung) für eine nähere Beziehung zur politischen Exilszene an oder wäre unabhängig von solchen Verdachtsmomenten jeder Rückkehrer als mögliche Informationsquelle zur Exilszene gefährdet?

cc) Besteht eine ernstliche Gefahr in dem zu aa) bzw. bb) in Rede stehenden Sinne in den jeweiligen Machtbereichen, **obwohl** inzwischen Millionen Syrer bürgerkriegsbedingt ins Ausland geflüchtet sind? Wenn ja, auf welchen Tatsachen/Erwägungen beruht Ihre Einschätzung?

b) Gilt das zu a) Ausgeführte auch für (politisch nicht aktive) **Syrerinnen**?

Sollten Sie bzgl. der Frage 1) zu der Einschätzung kommen, dass bereits die dort angeführten Tatsachen für eine ernstliche Gefahr schwerwiegender Eingriffe sprechen, bitte ich, die folgenden Fragen dennoch (und unabhängig davon) zu beantworten:

2)

a) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass **jeder (politisch nicht aktive) männliche Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit**, der sich im Machtbereich

aa. der syrischen Regierungskräfte, d.h. des „Baath-Assad-Regimes“,

bb. der „Freien Syrischen Armee“ (FSA),

cc. der „Jaish al Fatah“ oder

dd. des „IS“

befindet, ernstlich mit der Möglichkeit schwerwiegender Eingriffe in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder ähnlich gravierender Übergriffe rechnen muss, und zwar mit Eingriffen, die allein **an seine Volkszugehörigkeit** anknüpfen?

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 4 von 9

Besteht für jeden Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit eine ernstliche Gefahr in diesem Sinne, weil kurdischen Volkszugehörigen in den in Rede stehenden Machtbereichen zu aa. – dd. etwa generell eine Gegnerschaft zu den jeweiligen Machthabern unterstellt wird?

Besteht für jeden Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit eine ernstliche Gefahr in diesem Sinne **trotz** der (eventuellen) Größe der Volksgruppe in den jeweils in Rede stehenden Machtbereichen zu aa. – dd.? Wenn ja, auf welchen Tatsachen/Erwägungen beruht Ihre Einschätzung?

b) Gilt das zu a) Ausgeführte auch für (politisch nicht aktive) **Kurdi-
nen**?

3)

a) In wessen Machtbereich („FSA“ oder „Baath-Assad-Regime“) liegt Ghuta al Sharki heute?

b) Unterstellt, die Klägerin wäre an ihrem Herkunftsort Ghuta al Sharki, einem Ort bei Damaskus, wegen ihrer Volkszugehörigkeit **keiner** politischen Verfolgung im Sinne der Frage 2) ausgesetzt:

aa. Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass die Klägerin als alleinstehende Frau bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr aus Deutschland diesen Herkunftsort erreichen könnte, **ohne auf dem Weg dorthin**

aaa. allein **wegen** ihrer Volkszugehörigkeit oder

bbb. allein aus dem Grund, dass ihr Ziel ggf. in einem gegnerischen Machtgebiet liegt und ihr deswegen **eine politische Gegnerschaft** zu den Machthabern im Durchgangsgebiet **unterstellt** würde,

ernstlich mit der Möglichkeit schwerwiegender Eingriffe in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder ähnlich gravierender Übergriffe rechnen zu müssen? (Gefahren, die wegen der Bürgerkriegslage allgemein bestehen, sind für die Beantwortung dieser Frage, die auf die Klärung des politischen Charakters eines eventuellen Eingriffs zielt, ohne Relevanz.)

bb. Welche Route könnte sie wählen, um ohne eine Gefahr im Sinne von aa. zum Herkunftsort zu gelangen?

cc. Wäre die Gefahrenlage anders zu beurteilen, wenn sie den Weg in männlicher Begleitung zurücklegte?

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 5 von 9

B. Fragen zu internen Schutzmöglichkeiten im Sinne des § 3e AsylG:

4)

a) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass (andernorts ggf. politisch verfolgte, politisch nicht aktive) Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit

aa. in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens,

bb. in den vom Baath-Assad-Regime beherrschten Gebieten, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,

vor ernstlichen Gefahren im Sinne der Frage 2), die an ihre Volkszugehörigkeit anknüpfen, (auf absehbare Dauer) **sicher** wären?

b) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass sich (andernorts ggf. politisch verfolgte, politisch nicht aktive) Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit

aa. in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens,

bb. in den vom Baath-Assad-Regime beherrschten Gebieten, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,

niederlassen könnten, ohne dass ihnen dort (auf absehbare Dauer) ernste Gefahren für die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person oder ähnlich gravierende Übergriffe drohten? Auch die Gefahren aus der Bürgerkriegslage selbst sind in die Beantwortung der vorliegenden Frage einzubeziehen.

c) Gelten 4) a) und 4) b) insbesondere auch für Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit, deren Herkunftsort (= langfristiger Lebensmittelpunkt) in anderen Regionen lag/liegt als der Ort der ev. internen Schutzalternative?

d) Gilt das zu a) – c) Ausgeführte auch für (politisch nicht aktive) **Kurdinnen**?

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 6 von 9

5)

a) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass (andernorts ggf. politisch verfolgte, politisch nicht aktive) Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr aus Deutschland

sicher – d.h. ohne dass ihnen auf dem Weg ein ernster (= schwerwiegender) Schaden für die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und physische Freiheit der Person oder ähnlich gravierende Übergriffe drohten; auch die Gefahren aus der Bürgerkriegslage selbst sind in die Beantwortung dieser Frage einzubeziehen; –

und

legal – d.h. ohne unzumutbare Risiken durch örtliche Behördenreaktionen auf die Einreise oder den Verbleib, die an die Art der Einreise anknüpfen, –

aa. in die kurdisch beherrschten Gebiete im Norden Syriens,

bb. in vom Baath-Assad-Regime beherrschte Gebiete, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste, reisen könnten?

Wenn dies der Fall sein sollte: Auf welchen Wegen wäre dies möglich?

Könnten syrische Kurden z.B. auch über die Türkei ohne Probleme in die kurdisch beherrschten Gebiete im Norden Syriens einreisen?

b) Gilt das zu a) Ausgeführte auch für (politisch nicht aktive) **Kurdinnen**?

6)

a) Welche Tatsachen sprechen dafür bzw. dagegen, dass [gesunde (andernorts ggf. politisch verfolgte, politisch nicht aktive)] Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit, deren Herkunftsort (= langfristiger Lebensmittelpunkt) in anderen Regionen Syriens lag/liegt, bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr aus Deutschland

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 7 von 9

- aa. in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens,
bb. in vom Baath-Assad-Regime beherrschten Gebieten, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,
eine - gemessen an den Verhältnissen in Syrien oberhalb des Existenzminimums liegende - Existenzgrundlage finden, d.h. ihren Lebensunterhalt verdienen und eine Unterkunft finden könnten?
b) Gilt dies ggf. auch für Personen (Einzelpersonen? auch Familien?) ohne engere verwandtschaftliche Verbindung in den fraglichen Gebieten?
c) Gilt das zu a) – b) Ausgeführte auch für (politisch nicht aktive) **Kurdinnen?**

7)

Unterstellt, die Klägerin wäre an ihrem Herkunftsort Ghuta al Sharki, einem Ort bei Damaskus (Frage 2), oder auf ihrem Weg dorthin (Frage 3) **einer** politischen Verfolgung im Sinne der Frage 2) ausgesetzt:

a) Wäre sie ggf. auch als alleinstehende (politisch nicht aktive) kurdische Frau bei einer zu unterstellenden freiwilligen Rückkehr aus Deutschland

- aa. in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens,
bb. in vom Baath-Assad-Regime beherrschten Gebieten, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,
vor schwerwiegenden Eingriffen in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder vor ähnlich gravierenden Übergriffen, die an ihre Volkszugehörigkeit anknüpften, (auf absehbare Dauer) sicher?
b) Könnte sie ggf. auch als alleinstehende kurdische Frau sicher und legal (im Sinne der Ziffer 5.)
aa. in die kurdisch beherrschten Gebiete im Norden Syriens,
bb. in vom Baath-Assad-Regime beherrschte Gebiete, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,
reisen?

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 8 von 9

Verneinendenfalls: Wäre es anders, wenn sie den Weg in männlicher Begleitung zurücklegte?

c) Könnte sie ggf. auch als alleinstehende kurdische Frau, deren Herkunftsort (= langfristigen Lebensmittelpunkt) in einer anderen Region Syriens lag,

aa. in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens

bb. in vom Baath-Assad-Regime beherrschten Gebieten, insbesondere etwa um Damaskus oder entlang der Mittelmeerküste,

eine - gemessen an den Verhältnissen in Syrien oberhalb des Existenzminimums liegende - Existenzgrundlage finden, d.h. ihren Lebensunterhalt verdienen und eine Unterkunft finden?

Ergäbe sich bzgl. der Möglichkeit, eine Existenzgrundlage zu finden, eine Besonderheit daraus, dass die Klägerin nach eigenen Angaben ein Hochschulstudium der Sozialwissenschaften (wohl in Damaskus) abgeschlossen hat?

Wäre die Möglichkeit, eine Existenzgrundlage zu finden, regelmäßig anders zu beurteilen, wenn sie verwandtschaftliche Beziehungen in den kurdisch beherrschten Gebieten im Norden Syriens hätte?

Ich bitte um Verständnis für die Vielzahl der Fragen, deren Beantwortung nicht nur für das vorliegende Klageverfahren, sondern für eine große Zahl weiterer Verfahren syrischer Asylsuchender von Bedeutung ist.

Für Ihre Mühen bedanke mich im Voraus.

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Einzelrichter der 5. Kammer



18. Juli 2016
Seite 9 von 9

Für eine **Eingangsbestätigung** und für eine Einschätzung, wie lange die Beantwortung der Anfrage in etwa dauern wird, wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Bongen

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Ujes
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle